

Code of Conduct

Verhaltensrichtlinien für Lieferanten von Speck | Circutec

Präambel

Die Speck | Circutec Pumpen Verkaufsgesellschaft GmbH („Speck | Circutec“) bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und gesetzeskonformen Unternehmensführung. Diese Verhaltensrichtlinie für Lieferanten beschreibt die Mindestanforderungen, die Speck | Circutec an seine Lieferanten und Geschäftspartner hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Geschäftsethik sowie verantwortungsvoller Beschaffung stellt.

Die Anforderungen orientieren sich insbesondere an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Prinzipien des UN Global Compact sowie den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Der Lieferant verpflichtet sich, die nachstehenden Anforderungen einzuhalten und deren Umsetzung in seiner Lieferkette angemessen zu fördern.

1. Einhaltung von Gesetzen und Integrität

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Anforderungen einzuhalten.

Er handelt nach den Grundsätzen von Integrität, Transparenz und verantwortungsvoller Unternehmensführung und trifft geschäftliche Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Grundlage.

2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant achtet und schützt die international anerkannten Menschenrechte.

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Der Lieferant beschäftigt keine Personen unter dem jeweils gesetzlich festgelegten Mindestalter. Unabhängig davon darf keine Person beschäftigt werden, die jünger als 15 Jahre ist, soweit keine Ausnahmen gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 zulässig sind.

Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen und nur im gesetzlich zulässigen Umfang Nachtarbeit leisten.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder moderner Sklaverei ist verboten.

Beschäftigte dürfen nicht verpflichtet werden, Ausweisdokumente, Arbeitsgenehmigungen oder andere persönliche Dokumente zu hinterlegen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss freiwillig eingegangen werden und jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen beendet werden können.

2.3 Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit

Der Lieferant duldet keinerlei Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität, Familienstand, politischer Überzeugung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale.

Der Lieferant fördert Chancengleichheit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.

2.4 Faire Behandlung

Jede Form von körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung, Einschüchterung, Belästigung, Missbrauch oder sexueller Belästigung ist untersagt.

Die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte aller Beschäftigten sind zu respektieren.

2.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze.

Beschäftigte dürfen aufgrund der Wahrnehmung dieser Rechte weder benachteiligt noch eingeschüchtert werden.

2.6 Faire Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Überstunden, Urlaub und Vergütung ein.

Die Vergütung muss mindestens den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestanforderungen entsprechen.

Überstunden sind nur im gesetzlich zulässigen Umfang und auf freiwilliger Basis zu leisten.

3. Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeitsumfeld.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutzvorschriften,
- Durchführung regelmäßiger Gefährdungsbeurteilungen,
- Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung,
- angemessene Unterweisung und Schulung der Beschäftigten,
- Umsetzung geeigneter Notfall- und Evakuierungsmaßnahmen,
- Verhinderung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen,
- Bereitstellung hygienischer Arbeitsbedingungen.

Der Lieferant fördert die kontinuierliche Verbesserung von Arbeits- und Gesundheitsschutz.

4. Umwelt- und Klimaschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen und zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant:

- alle geltenden umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu minimieren,
- Energie und Ressourcen effizient einzusetzen,
- Treibhausgasemissionen zu reduzieren,
- Abfälle zu vermeiden, zu reduzieren und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- Wasserverbrauch und Abwassereinleitungen zu minimieren,
- Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzungen zu vermeiden,
- Gefahrstoffe sicher zu handhaben und zu lagern,
- Recycling und Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Soweit relevant, sind die Anforderungen einschlägiger Stoffverbote und Produktvorschriften, beispielsweise REACH, RoHS oder vergleichbarer Regelwerke, einzuhalten.

5. Geschäftsethik

5.1 Korruption und Bestechung

Der Lieferant toleriert keinerlei Form von Korruption, Bestechung, Erpressung oder Veruntreuung.

Unzulässige Vorteile dürfen weder angeboten, gewährt, gefordert noch angenommen werden.

5.2 Geschenke und Einladungen

Geschenke, Bewirtungen oder Einladungen dürfen ausschließlich im angemessenen, gesetzlich zulässigen und geschäftsüblichen Rahmen erfolgen.

5.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant beachtet die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs und hält alle geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ein.

Insbesondere sind Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder sonstige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen untersagt.

5.4 Interessenkonflikte

Geschäftliche Entscheidungen sind frei von sachfremden Interessen zu treffen. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen.

5.5 Geldwäsche und Exportkontrolle

Der Lieferant hält die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche sowie alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften ein.

6. Datenschutz, Informationssicherheit und Schutz vertraulicher Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz vertraulicher Informationen, von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten sind ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu verarbeiten.

Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit umzusetzen.

7. Verantwortungsvolle Lieferkette und Sorgfaltspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, die in dieser Verhaltensrichtlinie festgelegten Anforderungen auch in seiner eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren und seine unmittelbaren Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant wird:

- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in seiner Lieferkette identifizieren und angemessen minimieren,
- Hinweise auf Verstöße untersuchen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen,
- Speck | Circutec unverzüglich über schwerwiegende Verstöße informieren,
- auf Anforderung relevante Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen.

9. Überprüfung und Zusammenarbeit

Speck | Circutec behält sich vor, die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie risikobasiert zu überprüfen. Dies kann insbesondere durch Selbstauskünfte, Dokumentenprüfungen, Lieferantenbewertungen oder Audits erfolgen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei solchen Überprüfungen angemessen mitzuwirken.

Werden Verstöße festgestellt, erwartet Speck | Circutec die unverzügliche Umsetzung geeigneter Korrekturmaßnahmen. Schwere oder wiederholte Verstöße können zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

10. Anerkennung

Mit Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung bestätigt der Lieferant, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie zur Kenntnis genommen zu haben und deren Einhaltung sicherzustellen.